

# SATZUNG DER GEMEINDE DAMLOS ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 „MÖLLERSCHE WIESE“

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1960 (GVOBL. SCHL. H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL. H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDE-VERTRETUNG VOM 3. MÄRZ 77 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

## TEIL A - PLANZEICHNUNG - ZEICHENERKLÄRUNG

- I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIV INHALTS)**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 ABS 5 BauG
  - GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 16 ABS 4 BauNVO
  - ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 19 ABS 5 BauNVO
  - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 14 BauNVO
  - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 19 ABS 1 NR 1a BauG
  - GRZ 020 GRUNDFLÄCHENZAHL § 16 BauNVO
  - GFZ 025 GESCHOSSFLÄCHENZAHL § 16 BauNVO
  - ① ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND) § 16 BauNVO
  - BAUWEISE § 9 ABS 1 NR 1b BauG
  - OFFENE BAUWEISE § 12 BauNVO
  - ÜBERBAUBARE U. NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKE § 9 ABS 1 NR 1b BauG
  - BAUGRENZEN § 23 BauNVO
  - MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE § 9 ABS 1 NR 1c BauG
  - ZB 800 qm MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE VERKEHRSFÄHIG § 9 ABS 1 NR 3 BauG
  - FUSSWEG § 9 ABS 1 NR 3 BauG
  - FAHRSTRASSE § 9 ABS 1 NR 3 BauG
  - P OFFENTLICHE PARKPLÄTZE § 9 ABS 1 NR 3 BauG
  - VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE § 9 ABS 1 NR 2 BauG
  - GRÜNFLÄCHEN § 9 ABS 1 NR 8 BauG
  - PARKANLAGEN § 9 ABS 2 BauG
  - GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN § 9 ABS 2 BauG
  - SD DACHFORM SÄTTELDACH
  - WD DACHFORM WALMDACH

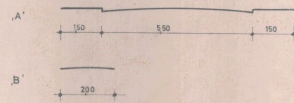
## II. ÜBERNAHME U. NACHRICHTLICHE KENNZEICHNUNGEN

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES STRASSEN- UND WEGEGESETZ VOM 22. 6. 1962 (GVOBL. SCHL. H. S. 237)

## III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 15 HÖHENLINIEN
- 46 VORN FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER GRUNDSTÜCKE
- (12) NEUE GRUNDSTÜCKSNUMMERN
- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- SICHTREIECK
- STRASSENPROFILE (m 1:100)

ZU FESTSETZUNGEN  
VERSORGUNGSANLAGEN § ABS 1 NR 5 BauG  
GEMEINSCHAFTSKLARANLAGE



## TEIL B - TEXT-

- 1 § 4 ALLGEMEINES WOHNGEBIET AUSNAHMEN  
DE NACH § 4 ABS 3 NR 1-2 BauNVO ZULÄSSIGEN AUSNAHMEN SIND IM GELTUNGSBEREICH  
DESSES BEBAUUNGSPLANES GANZ ALLEMEIN ZULÄSSIG
- 2 NEBENANLAGEN  
NEBENANLAGEN IM SINN VON § 14 BauNVO SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN  
GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GANZ ALLEMEIN ZULÄSSIG
- 3 GARAGEN U. NEBENGEBAUDE  
GARAGEN U. NEBENGEBAUDE DIE NICHT WOHNZWECKEN DIENEN SIND NACH § 23 ABS 5 BauNVO NUR  
INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG. SIE SIND ENTWEDER IN DAS  
WOHN-GEBAUDE EINZUBEZIEHEN ODER ALS FLACHDACHGEBAUDE ZU ERRICHTEN.  
HOHLRÄUM DER GEBAUDE  
DIE SOCKELHÖHEN OK FUSSBOBEN ERGESCHOSS DER GEBAUDE WERDEN MIT MAX. 50 cm  
ÜBER STRASSENBOBEN ANTE FESTEGETZT.
- 5 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN  
IM RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH DIESSES BEBAUUNGSPLANES SIND WALMDÄCHER  
MIT 30 GRAD BIS 45 GRAD ODER SÄTTELDÄCHER MIT 38 GRAD BIS 50 GRAD DACHNEIGUNG  
ZULÄSSIG. ALS DACHDECKUNG WERDEN DUNKLE FARBENVORGESCHRIEBENE DREMPEL  
BIS MAX. 75 cm HÖHE SIND ZULÄSSIG.  
DIE AUßEREN WANDFLÄCHEN SIND AUS ROTER ODER BRAUNER ZIEGELVERBLENDUNG  
HERZUSTELLEN.
- X ALS ENFRIEDIGUNG DER GRUNDSTÜCKE SIND ZÄUNE BIS ZU 100 cm HÖHE MIT DAHINTERLIEGENDER  
STRAUENBEPLANZUNG ZULÄSSIG.  
GRUNDSTÜCKSTORE DÜRFEN DIE HÖHE DER ENFRIEDIGUNGEN NICHT ÜBERSCHREITEN.  
INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DARF DIE  
BEPLANZUNG ODER SONSTIGE ENFRIEDIGUNG EINE HÖHE VON 0,70 m ÜBER STRASSENBOBEN-  
KANTE NICHT ÜBERSCHREITEN.

*Handwritten note:* Die Straßenschilder sind an der Straße zu hängen und nicht an den Hauseingängen. Die Höhe der Schilder ist 1,00 m über Fußbodenniveau zu messen.

*Handwritten note:* In Abs. 3 Satz 1: Das Wort 'Garage' durch 'Garage' ersetzen. In Abs. 5 Satz 4 (bis 6. Glied): 'Garage' durch 'Garage' ersetzen. In Abs. 5 Satz 4 (bis 6. Glied): 'Schilder' durch 'Schilder' ersetzen. In Abs. 5 Satz 4 (bis 6. Glied): 'Schilder' durch 'Schilder' ersetzen.

ENTFWURF UND ANGELEGT NACH § 8 BUND-BAU- UND PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN AM 7. MAI 1977 <b>DAMLOS</b> KREIS OSTHOLSTEIN 7. Mai 1977 BÜRGERMEISTER	DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN AM 7. MAI 1977 VORHERIGER AN DER ZEIT VON SEINER BEZUGSNAHME MIT DEM HINWEIS DASS ANREGUNGEN UND BEDIENKEN IN DER REGEL FRÜHZEITIG ENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN ÖFFENTLICH AUSZULEGEN. BÜRGERMEISTER
DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 1. APRIL 1977 SOWIE DIE GRUNDREISSCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STAATSBÄULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT OLENDORFER IN HOLSTEIN DEN 21. APRIL 1977 KATASTERAMT BÜRGERMEISTER	DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 3. MÄRZ 1977 GEFÄHRTLICH LOS KREIS OSTHOLSTEIN BÜRGERMEISTER
DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANZUNGS BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT WURDE NACH § 8 BUND-BAU- UND PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN AM 7. MAI 1977 VORHERIGER AN DER ZEIT VON SEINER BEZUGSNAHME MIT DEM HINWEIS DASS ANREGUNGEN UND BEDIENKEN IN DER REGEL FRÜHZEITIG ENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN ÖFFENTLICH AUSZULEGEN. <b>DAMLOS</b> KREIS OSTHOLSTEIN 7. Mai 1977 BÜRGERMEISTER	DIE BEBAUUNGSPLANZUNGS BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD NUNMIßIG GENEHMIGT DAMLOS KREIS OSTHOLSTEIN 7. Mai 1977 BÜRGERMEISTER
DIE ANFÜHRUNG DER AUFLAGEN (U. HINWEISE) WÜRDEN MIT ERLAß DES INNENMINISTERS VOM 22. APRIL 1977 GENEHMIGT <b>DAMLOS</b> KREIS OSTHOLSTEIN 22. April 1977 BÜRGERMEISTER	DIESE BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 7. MAI 1977 VORHERIGER AN DER ZEIT VON SEINER BEZUGSNAHME MIT DEM HINWEIS DASS ANREGUNGEN UND BEDIENKEN IN DER REGEL FRÜHZEITIG ENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN ÖFFENTLICH AUSZULEGEN. <b>DAMLOS</b> KREIS OSTHOLSTEIN 7. Mai 1977 BÜRGERMEISTER